

## Merkblatt

# Elektronische Kommunikation mit den Gerichten

Der elektronische Zugang zur Justiz und die Einführung von elektronischen Gerichtsakten ist bundesweit in vollem Gange. Damit sollen die Verfahren beschleunigt und Einsparungen bei Papier-, Druck- und Versandkosten sowie bei der Archivierung erzielt werden.

Dieses Merkblatt soll einen knappen Überblick darüber bieten, welche rechtlichen Pflichten und technischen Möglichkeiten bestehen.

Seit Januar 2018 dürfen Sachverständige ihre Gutachten bei Gericht elektronisch einreichen.

Zusätzlich verlangt § 173 Abs. 2 der Zivilprozessordnung, dass ab dem 1. Januar 2024 professionell am Prozess Beteiligte, einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg für die Zustellung zu eröffnen haben. Auch öffentlich bestellte Sachverständige werden dadurch verpflichtet sein. Dies bedeutet, dass regelmäßig für Gericht tätige Sachverständige zum 1. Januar 2024 entsprechend technisch aufgestellt sein müssen.

Für Sachverständige kommen folgende sichere Übermittlungswege (vgl. § 130a ZPO) in Betracht:

- absenderbestätigte DE-Mail
- andere besondere elektronische Postfächer bzw. Versanddienste, für deren Einrichtung ein Ident-Verfahren durchlaufen werden muss (z. B. Mein-Justizpostfach<sup>®</sup> - MJP)

Bei der Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges ist eine eigenhändige Unterschrift grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Gleichwohl wird empfohlen, elektronisch erstellte und übermittelte Gutachten stets mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem Funktionsäquivalent zu versehen, wie dies auch durch die Sachverständigenordnungen der IHKs gefordert wird, um sicherzustellen, dass eine eventuell nachträglich erfolgte Veränderung des Gutachtens sichtbar ist. Um eine reibungslose Kommunikation zu gewährleisten, sollten Sachverständige ihre elektronischen Postfächer den Gerichten bei jeder Beauftragung mitteilen, da diese momentan manuell in die Adressdatenbank eingetragen werden müssen. Änderungen, etwa durch einen Anbieterwechsel, sollten ebenfalls aktiv kommuniziert werden.

## I. Das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)



Mit dem eBO können Sachverständige elektronische Dokumente sicher und zuverlässig mit der Justiz, Anwälten und Behörden austauschen. Ein eBO kann für natürliche und juristische Personen eingerichtet werden und ist in der Regel kostenpflichtig. Daher eignet es sich vor allem für Sachverständige, die viele Gerichtsgutachten erstatten oder für Büros mit mehreren Sachverständigen. Die Einrichtung für eine natürliche Person erfolgt dabei über den elektronischen Personalausweis, die Einrichtung einer juristischen Person erfolgt über einen Notar.

Weitere Einzelheiten zum eBO finden Sie unter:

[https://egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/2022\\_08\\_04\\_Sicherer\\_Uebermittlungsweg\\_Buerger\\_Organisationen\\_V1-4.pdf](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/2022_08_04_Sicherer_Uebermittlungsweg_Buerger_Organisationen_V1-4.pdf)

Weitere eBO-Angebote sind kostenpflichtig erhältlich unter:

- eBO.Connect  
<https://www.ebo-connect>  
(ab 33,50 € pro Monat)
- Governikus COM Vibilia eBO Edition  
<https://www.governikus.de/com-vibilia/>  
(ab 69 € pro Monat)
- Procilon eBO mit proDESK Framework 3  
<https://www.procilon.de/>  
(ab 19 € pro Monat / 50 Nachrichten / + 250 € Bereitstellung)
- Mentana Gateway  
<https://www.fp-dbs.com/de/ebo>  
(ab 19 € pro Monat / 50 Nachrichten / )
- Arveo-secom  
<https://www.eitco.de/produkte/arveo-secom/>  
(ab 12 € Monat / 10 Nachrichten)

## II. „Mein-Justizpostfach“ (MJP)

Seit dem 12. Oktober 2023 können Sachverständige und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz auch das kostenfreie Mein-Justizpostfach (MJP) im Pilotbetrieb nutzen. Das MJP steht ausschließlich natürlichen Personen zur Verfügung und kann im Vergleich zum eBO nicht für eine juristische Person, wie z.B. eine Sachverständigengesellschaft, eingerichtet werden. Als Bürgerpostfach wird daher bei einer MJP-Anmeldung immer Ihre Privatadresse hinterlegt.

Die Browseranwendung des MJP steht unter <https://mein-justizpostfach.bund.de/> zur Verfügung. In der Pilotphase sind einige Funktionen, das Verfassen von Nachrichten außerhalb der Anhänge noch nicht nutzbar. Im Rahmen der Pilotierung wird das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt, so wurde im Oktober 2024 eine automatische Information über einen Nachrichteneingang eingerichtet und eine Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten ermöglicht. Auch bei diesem Weg ist eine qualifizierte elektronische Signatur nicht erforderlich. Das MJP soll dauerhaft kostenfrei angeboten werden.

Große Sachverständigenbüros mit zahlreichen Gutachten könnten aktuell aufgrund noch fehlender Funktionen innerhalb des MJP mit den kostenpflichtigen Alternativen besser aufgestellt sein.

## III. DE-Mail

Seit dem 24. Juli 2024 sind Bundesbehörden nicht mehr verpflichtet, einen Zugang für De-Mail bereitzustellen. De-Mail wird damit zunehmend zum Auslaufmodell, da viele Anbieter den Dienst eingestellt haben und die Justiz bereits den Ausstieg empfiehlt.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter

[https://justiz.de/ervvoe/textordner\\_fuer\\_buerger/index.php](https://justiz.de/ervvoe/textordner_fuer_buerger/index.php)

[https://egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/index.php](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie bilden den Stand März 2025 ab.

Autor: Tim Stern (IHK Stuttgart)

#### Hinweis:

*Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden*